

Finanzierung kommunaler Straßenbau

ÄNDERUNGSSATZUNG DER
WIEDERKEHRENDEN STRAßENAUSBAUBEITRÄGE
DER STADT LEUN

Die Straßenbeitragssatzung

Wiederkehrende Straßenbeiträge, Satzungsregelungen

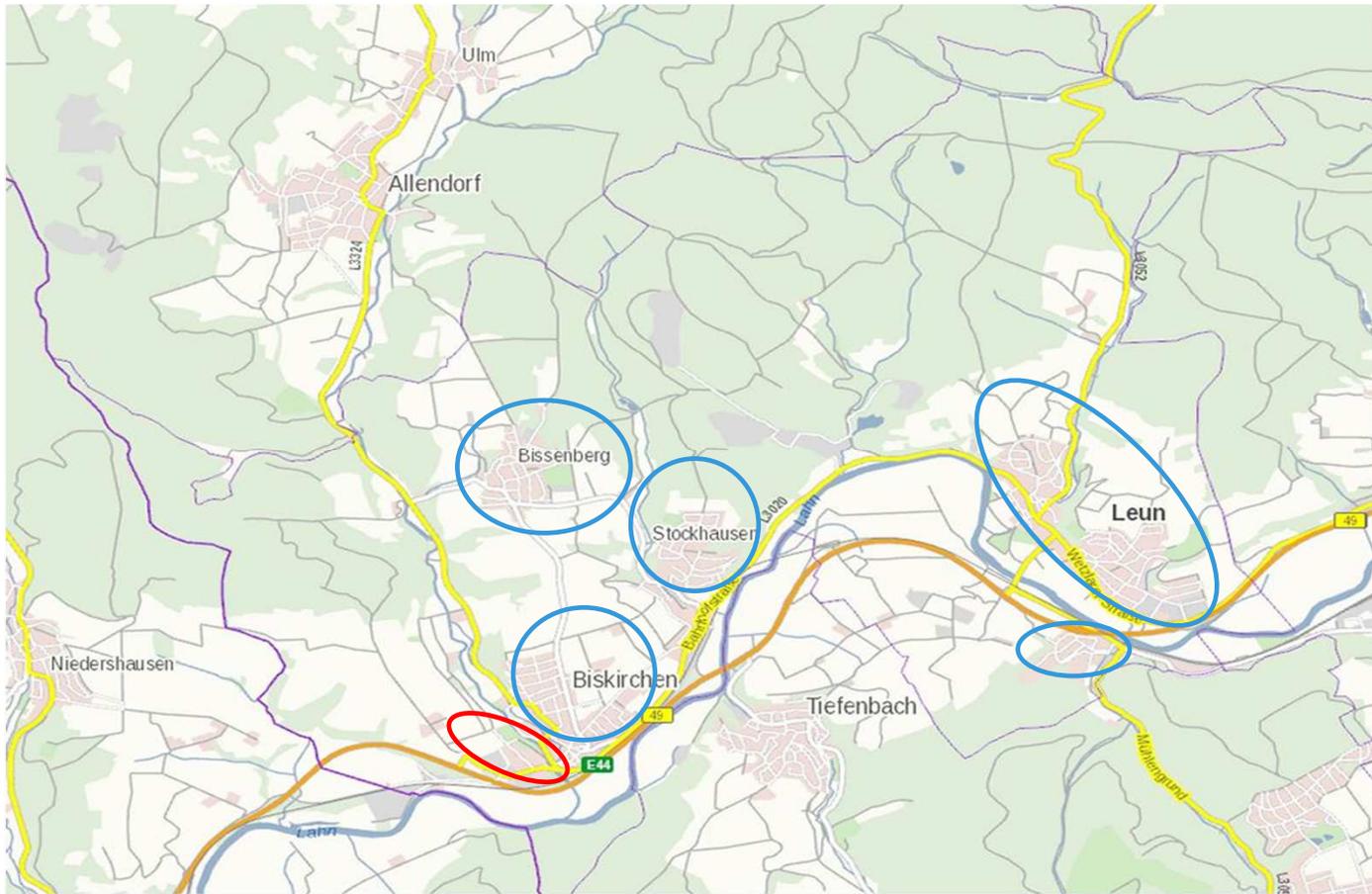
Meilensteine der Straßenbeitragssatzung für wiederkehrende Verfahren sind:

- => § 2: Die Definition der Abrechnungsgebiete
- => § 4: Anteil der Stadt (Gemeindeanteil) => mindestens 25 %
- => § 13: Festlegung der Tiefenbegrenzung
- => § 14: Separate Satzung für die Beitragssätze pro Abrechnungsgebiet

Darüber hinaus sind die weitere Regelungen, wie die Nutzungsfaktoren, und der Artzuschlag in der Satzung definiert.

Die 6 Abrechnungsgebiete

Definition der Abrechnungsgebiete nach dem wiederkehrenden Verfahren



Der Gemeindeanteil

Wiederkehrende Straßenbeiträge, Satzungsregelungen

- => § 4: Anteil der Stadt (Gemeindeanteil) => mindestens 25 %
- Gemeindeanteil ist der Vorteil der Allgemeinheit und wird von der Kommune getragen
- es ist das arithmetische Mittel aus allen Straßen nach Verkehrsbedeutung ist zu berechnen

Der Gemeindeanteil

Festlegung der Straßen nach Verkehrsbedeutung im jeweiligen der Abrechnungsgebiet

Bei der Bemessung der Gemeindeanteile in den einzelnen Abrechnungsgebieten wurden analog der bestehenden Satzung über einmalige Straßenbeiträge folgende Sätze zugrunde gelegt:

- a) die Anliegerstraßen mit 25% Gemeindeanteil
- b) Innerörtliche Durchgangsstraßen mit 50% Gemeindeanteil
- c) überörtliche Durchgangsstraßen mit 75 % Gemeindeanteil
- > nach aktueller Rechtauffassung des HStGB entfallen alle Verkehrsflächen der übergeordneten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen)
- d) die Gehwege und Nebenanlagen bei überörtlichen Straßen mit 50 % Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil

Festlegung der Straßen nach Verkehrsbedeutung im jeweiligen der Abrechnungsgebiet



Der Gemeindeanteil

Festlegung des Gemeindeanteils im jeweiligen der Abrechnungsgebiet



1.1 Ermittlung des einheitlichen Verteilerschlüssels für das Abrechnungsgebiet "Biskirchen"



Straßenart	Gemeindeanteil [%]	Verkehrsfläche [m ²]	Anteil an Gesamtfläche [%]	Flächenanteil [m ²]
Anliegerverkehr	25	58.398,87	91,35	14.599,72
Innerörtl. Durchgangsverkehr und Gehwege an überörtlichen Straßen	50	5.529,10	8,65	2.764,55
vorwiegend überörtlicher Durchgangsverkehr	75	0,00	0,00	0,00
Gesamt		63.927,96	100,00	17.364,26

1.2 Prozentualer Anteil der Kommune am beitragsfähigen Investitionsaufwand

27,16 %

Der Gemeindeanteil

Festlegung des Gemeindeanteils im jeweiligen der Abrechnungsgebiet

<u>Abrechnungsgebiet</u>	<u>Gemeindeanteil</u>
Abrechnungsgebiet 1 (Biskirchen)	27,16 %
Abrechnungsgebiet 2 (Bissenberg)	25,53 %
Abrechnungsgebiet 3 (Lahnbahnhof)	28,70 %
Abrechnungsgebiet 4 (Leun)	26,57 %
Abrechnungsgebiet 5 (Stockhausen)	31,22 %
Abrechnungsgebiet 6 (Gewerbegebiet „Hollergewann“)	26,54 %

Die Tiefenbegrenzung

Wiederkehrende Straßenbeiträge, Satzungsregelungen

Weitere Meilensteine der Straßenbeitragssatzung für wiederkehrende Verfahren sind:

- => § 13: Festlegung einer Tiefenbegrenzung
- nur für Grundstücke die vom unbepflanzten Innenbereich an den Außenbereich angrenzen

Die Tiefenbegrenzung

Wiederkehrende Straßenbeiträge, Satzungsregelungen

- Es ist die Bebauungstiefe aller Grundstücke, die an den Außenbereich angrenzen zu ermitteln und daraus den Mittelwert zu berechnen



Die Tiefenbegrenzung

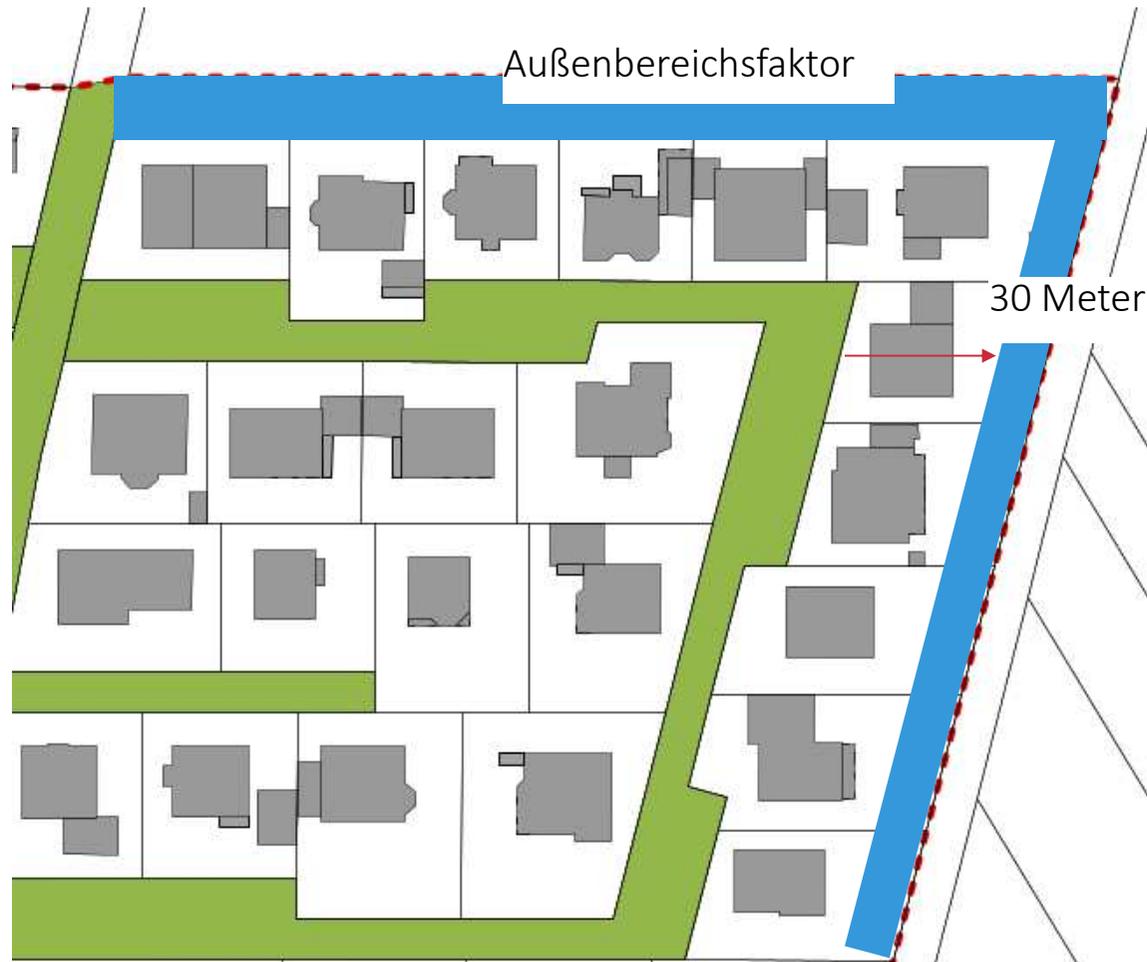
Wiederkehrende Straßenbeiträge, Satzungsregelungen

- => § 13: Tiefenbegrenzung vom unbeplanten Innenbereich in Außenbereich
 - > lt. Berechnung 27,67 m
 - > Empfehlung
Aufrundung auf 30 m

 - > bereits in Grundlagensatzung festgelegt

Die Tiefenbegrenzung

Wiederkehrende Straßenbeiträge, Satzungsregelungen



Beitragssatzsatzung

Berechnung des Beitragssatzes pro Abrechnungsgebiet

Die Summe aller beitragspflichtigen Flächen in einem Abrechnungsgebiet bilden die Grundlage für die Berechnung des Beitragssatzes.

$$\text{Berechnung Beitragssatz} = \frac{\text{beitragsfähigen Aufwand in € abzgl. Gemeindeanteil}}{\sum \text{beitragspflichtigen Flächen im Abrechnungsgebiet}}$$

beitragspflichtige Grundstücksfläche = Grundbuchfläche x Nutzungsfaktor (+Artzuschlag)

Wichtig: Es dürfen nur Beiträge erhoben werden wenn
tatsächliche Aufwendung entstehen

Die Beitragssatzsatzung

Wiederkehrende Straßenbeiträge, Satzungsregelungen

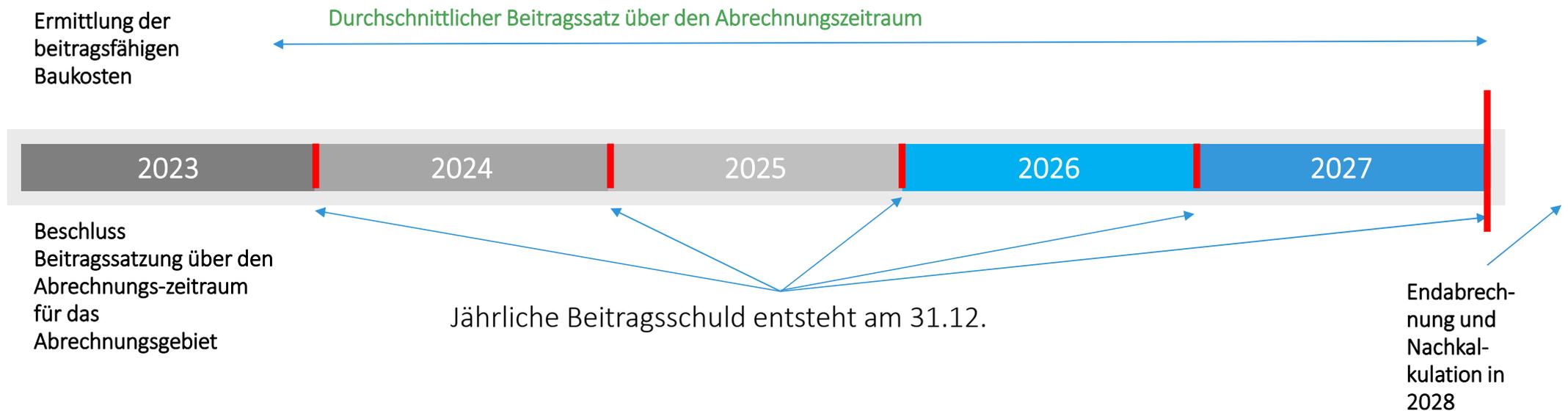
- => § 14: Separate Satzung für die Beitragssätze pro Abrechnungsgebiet

Der Abrechnungszeitraum pro Abrechnungsgebiet

Bei Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.

§ 11a Abs. 3 Satz 1 KAG.

Beispiel: Abrechnungszeitraum 5 Jahre



Klaus Moos

